

Fachdienst Rat und Bürgermeister

Frau Claudia Stelse, Tel. 17-1192

TOP: Gebührenkalkulation des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid Herscheid AöR für das Jahr 2020

Bericht Nr. 258/2019

Produkt:

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	02.12.2019

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) hat die Gebührenkalkulation 2020 abgeschlossen. Die Gebührenkalkulation wurde satzungsgemäß von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid geprüft und mit Schreiben vom 07.11.2019 freigegeben. Die Berechnung der Gebühren erfolgte nach KAG mit einem Zinssatz von 6,06 % für die Kapitalverzinsung.

Die Gebühren für das kommende Jahr für das Entsorgungsgebiet Lüdenscheid sollen deshalb in der Sitzung am 06.12.2019 im Verwaltungsrat beschlossen werden. Aus diesem Grund ist der Rat vom Vorstand rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren.

Danach ergeben sich (wie für das Jahr 2019) folgende Gebühren:

Schmutzwassergebühr für Mitglieder des Ruhrverbandes:	1,32 €/m ³ (bisher: 1,32 €/m ³)
Haushalte, Gewerbe und Stadt:	2,89 €/m ³ (bisher: 2,89 €/m ³)

Niederschlagswassergebühr für Mitglieder des Ruhrverbandes:	0,87 €/m ² (bisher: 0,87 €/m ²)
Haushalte, Gewerbe und Stadt:	1,04 €/m ² (bisher: 1,04 €/m ²)

Bei Benutzern von Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, wurden folgende Gebührensätze errechnet:

Anlagen, die jährlich entleert werden:	93,13 € (bisher: 93,13 €)
Anlagen, die mehrjährig entleert werden:	55,36 € (bisher: 55,36 €)
Gebühr für Klärschlammabfuhr (pro m ³):	30,74 € (bisher: 30,74 €)

Für das Jahr 2020 rechnet die SELH AöR mit steigenden tarifvertraglichen Personalaufwendungen, kalkulatorischen Abschreibungen und Verwaltungsausgaben. Auf Grund eines sinkenden Ruhrverbandsbeitrages, den Synergieeffekten durch die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens mit der Gemeinde Herscheid und den Überdeckungen der Vorjahre werden keine Gebührenveränderungen für 2020 notwendig.

Eine Änderung der entsprechenden Gebührensatzungen ist folglich nicht erforderlich.

Lüdenscheid, den 14.11.2019

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas